



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-313/2014-40

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Ggst.: Josef Holler, 8471 Oberschwarza, und
Wolfgang Holler, 8423 St. Veit in der Südsteiermark,
Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine,
216 Zuchtsauen, 2 Eber und 840 Ferkel;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 17. Februar 2016

**„Josef Holler, 8471 Oberschwarza, und
Wolfgang Holler, 8423 St. Veit in der Südsteiermark,
Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine,
216 Zuchtsauen, 2 Eber und 840 Ferkel“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages des Bürgermeisters der Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, vom 14. März 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, „Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 216 Zuchtsauen, 2 Eber und 840 Ferkel“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit a) Spalte 2

Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 14. März 2014 hat der Bürgermeister der Gemeinde Murfeld, Lichendorf 80, 8473 Weitersfeld an der Mur, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, „Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 254 Zuchtsauen und 840 Ferkel“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Vom Antragsteller wurde der Bauakt, bestehend aus folgenden Unterlagen, vorgelegt:

- Verhandlungsschrift vom 30. Juni 2014, Zahl L12/ 24 – 2013, samt Beilagen „B“ und „C“
- Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung vom 5. Juni 2014, Zahl L12 /23 a – 2013
- Ansuchen um Baubewilligung vom 21. Juni 2013
- Zustimmungserklärung von Wolfgang Holler vom 9. August 2013
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 21. Juni 2013
- Einreichplan vom 20. Juni 2013 (PL.NR: 04_13_EP01/2), Grundrisse Systemschnitt in 3-facher Ausfertigung
- Einreichplan vom 20. Juni 2013 (PL.NR: 04_13_EP02/2), Schnitt A-A, B-B 1:100, Schnitt Brunnen, Ansichten – Schnitt C-C 1:200, Lageplan 1:1000 in 3-Ausfertigung
- Einreichunterlagen vom 20. Juni 2013 (Deckblatt, Baubeschreibung, GB-Auszug, GB-Verzeichnis, Lageplan) in 2-Ausfertigung (PL.NR: 04_13_EP01)
- Lüftungsbeschreibung (Mastschweinestall) zum Einreichplan vom 11. Juni 2013, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, in 2-Ausfertigung
- Lüftungsbeschreibung (Ferkelstall) zum Einreichplan vom 11. Juni 2013, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, in 2-Ausfertigung
- Einreichunterlagen, erstellt von der Lehner Systembau GmbH, Thomas-Bohrer-Straße 15, 9020 Klagenfurt, in 2-Ausfertigung
- Geräteliste (Geräte 1-41)
- Technische Angaben für Gutachten, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, vom 21. Oktober 2013
- Technische Daten Tauchmotorpumpe MT12051d und MT12024f

- Lärmtechnisches Gutachten vom 29. April 1993, erstellt von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
- Betriebs- und Montageanleitung für Gruber-Kettenelevator der Type KE 30/40 mit 30-40 t Förderleistung
- Bericht „Schallemission aus Pellets- und Hackgutkesseln“ vom 20. August 2009, erstellt von der ETA Heiztechnik GmbH
- Geotechnisches Gutachten vom 23. August 2013, erstellt von DI Reinhard Pötscher, in 2-Ausfertigung
- Schreiben des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft vom 3. Februar 2014, Zahl: 3.2/2014/Ze
- Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik vom 5. Februar 2014, GZ: 00364-02
- Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung Dr. Robert Schlacher vom 6. März 2014, GZ: ABT15-20.01-469/2013-4
- Lärmgutachten der HC – Heigl Consulting ZT GmbH vom 17. April 2014, GZ: 151.1
- Schreiben der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark vom 31. Juli 2013
- UVP-Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. April 2014, ABT13-11.10-313/2014-5
- Umweltmedizinisches Gutachten von Dr. Alfred Gränz vom 7. Mai 2014
- Stellungnahme des Vertreters der Energienetze Steiermark GmbH vom 25. Juni 2014

II. Mit Bescheid vom 29. April 2014, GZ: ABT13-11.10-313/2014-5, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben von Josef Holler und Wolfgang Holler „Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 254 Zuchtsauen und 840 Ferkel“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

III. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2015, GZ: W143 2008995-1/8E, wurde der vom Naturschutzbund Steiermark (und von anderen Personen) angefochtene Bescheid vom 29. April 2014 aufgehoben und die Angelegenheit an die Behörde erster Instanz zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen. Begründend wird ausgeführt, dass *„die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren Ermittlungen zum Bestehen kumulierungsfähiger Vorhaben (insbesondere Erhebungen zum räumlichen Zusammenhang) sowie Ermittlungen hinsichtlich der Erfüllung eines Änderungstatbestandes durchzuführen hat“*.

IV. Am 13. April 2015 erging das Ersuchen an die Gemeinde Murfeld um Bekanntgabe, ob die Projektwerber bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb führen und ob es im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung gibt.

V. Mit Schreiben vom 7. Juli 2015 hat die Gemeinde Murfeld Folgendes mitgeteilt:

Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe:

- Michael Konrad, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 14: kein legalisierter Tierbestand
- Rudolf und Marianne Luttenberger, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 19: kein legalisierter Tierbestand
- Josef und Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 3: 428 Mastschweine
- Josef und Anna Kießner, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen

In einer Entfernung von ca. 1,5 km vom gegenständlichen Vorhaben befinden sich folgende Betriebe der Projektwerber:

- Josef und Maria Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst. Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine
- Wolfgang Holler, 8471 Oberschwarza 6: kein legalisierter Tierbestand

Überdies wurde von der Gemeinde Murfeld ein Lageplan sämtlicher Betriebe übermittelt (vgl. die Abbildung im Gutachten des immissionstechnischen Amtssachverständigen unter Punkt A) XIV.).

VI. Mit Schreiben vom 9., 20. bzw. 27. Juli 2015 wurden die Amtssachverständigen für Immissionstechnik, Schallschutztechnik, Landschaftsgestaltung und Hydrogeologie um Stellungnahme ersucht, welche Betriebe (vgl. Punkt A) V.) mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und ob weitere, über den Radius von 1 km hinausgehende Ermittlungen bezüglich allfälliger weiterer Betriebe erforderlich sind.

VII. Der Amtssachverständige für Schallschutztechnik hat am 9. September 2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Herr Wolfgang Holler, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, Mondgasse 22, beabsichtigen die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen auf Grundstück-Nr. 1/74, KG Oberschwarza. Im Umkreis von 300 m des gegenständlichen Vorhabens sind nach Angabe der Gemeinde Murfeld keine Siedlungsgebiete ausgewiesen. Im räumlichen Umfeld befinden sich drei landwirtschaftliche Betriebe, welche jedoch einen Abstand von mindestens 900 m zum gegenständlichen Projekt haben. Für das gegenständliche Vorhaben wurde bereits ein Lärmgutachten von Frau Theresia Heigl-Tötsch (GZ: 151.1 vom 17. April 2014) vorgelegt. Mit diesen Emissionsdaten wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt und eine eventuelle kumulative Wirkung mit den umliegenden Betrieben berechnet.

Berechnung:

Die Berechnung wurde computerunterstützt mit dem Programm Cadna A Version 4.3 mit der Ländereinstellung ‚Österreich‘ gemäß ISO 9613 durchgeführt. Die Immissionspunkthöhe wurde entsprechend den Angaben eingesetzt. Die Bodenabsorption beträgt 0,65 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend berechnet. Weiters wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.

Folgende Berechnungsergebnisse konnten erzielt werden:

Bezeichnung	M.	ID	Pegel Lr		
			Tag (dBA)	Nacht (dBA)	Abend (dBA)
IP Kaschowitz			17.1	17.1	17.1
IP Kießner			14.3	14.3	14.3

Quelle			Teilpegel Tag/Abend/Nacht	
Bezeichnung	M.	ID	IP Kaschowitz	IP Kießner
Ablufikam 1 Mast			9.2	6.2
Ablufikam 2 Mast			9.5	6.5
Ablufikam 1 Zucht			9.0	6.3
Ablufikam 2 Zucht			9.0	6.4
Ablufikam 3 Zucht			9.2	6.6
Ablufikam 4 Zucht			9.4	6.7
Mast		ALS GEB STRASS SPIELFEL	-4.1	-6.6
Mast		ALS GEB STRASS SPIELFEL	-4.0	-6.3
Mast		ALS GEB STRASS SPIELFEL	-18.4	-8.4
Mast		ALS GEB STRASS SPIELFEL		-14.3
Mast		ALS GEB STRASS SPIELFEL	-4.2	-12.9

Aus den Berechnungen ist ersichtlich, dass der schalltechnische Eintrag bei den umliegenden Objekten weit unter dem zu erwartenden Basispegels liegt und auch aufgrund der großen Abstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist aus schalltechnischer Sicht keine Kumulation bzw. allfällige Beeinträchtigung der Umwelt aus schalltechnischer Sicht zu erwarten.“

VIII. Der immissionstechnische Amtssachverständige hat am 30. September 2015 Befund und Gutachten erstattet und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Die kumulierenden Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens Holler/Holler mit den oben zitierten Tierhaltungsbetrieben lassen im Hinblick auf das Schutzgut Luft (Geruch) zusätzliche erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Da schon im Zusammenhang mit den Geruchsimmissionen entsprechende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten sind, wurden die PM10- bzw. Ammoniak-Frachten nicht weiter untersucht, insbesondere auch deshalb, da mit zusätzlichen Rechnerzeiten von mehreren Wochen zu rechnen ist und das Gesamtergebnis dadurch nicht positiver zu interpretieren wäre.“

IX. Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 30. September 2015 wie folgt Stellung genommen:

„Die Grundlage für die Erstellung des Gutachtens bilden:

- *die von der ABT13 zur Verfügung gestellten Projektunterlagen*
- *örtliche Besichtigungen der näheren und weiteren Umgebung und des Standortes*
- *die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 97/10/0144 und Zl. 2002/10/0213-6*

Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, beabsichtigen die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mast-schweinen auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza.

Im Umkreis von 300 m um das gegenständliche Grundstück liegen keine ausgewiesenen Siedlungsgebiete und liegt das Grundstück weder in einem Wasserschongebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Im räumlichen Umfeld des Vorhabens liegen landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Josef Holler, 8741 Oberschwarza 2, Gst. Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine

Josef und Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine

Josef und Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine, 6 Sauen

In Beantwortung der folgenden Frage soll Befund und Gutachten erstellt werden:

Welche der oben angeführten Betriebe stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang und sind weitere Ermittlungen hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe, die aus fachlicher Sicht in einem räumlichen Zusammenhang stehen, erforderlich?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtshofes (Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist ,der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell – unter Berücksichtigung der meteorologischen und geographischen Verhältnisse – beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die

verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).‘

Der Bauplatz liegt im Freiland an einer Gemeindestraße der Gemeinde Murfeld.

In den vorgelegten Unterlagen werden keine Aussagen über den Landschaftscharakter, das Landschaftsbild und mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den relevanten Landschaftsraum getroffen.

In ‚Landschaftsgliederung und Standortverhältnisse Steiermark‘ von Gerhard Karl Lieb, Graz 1985, ist dieses Gebiet wie folgt beschrieben:

‚Die Südgrenze des Bezirks bildet die Mur, die zugleich Staatsgrenze ist. An ihrem Lauf kann man einen Westabschnitt (zwischen Spielfeld und dem Röksee östlich von Mureck) mit einer verhältnismäßig schmalen und nur am Nordufer entwickelten Talaue (das slowenische Ufer bildet wegen der Unterschneidung durch die dorthin abgedrängte Mur einen Steilabfall) und einen Ostabschnitt mit einem wesentlich breiteren Aubereich unterscheiden. Gemeinsam ist beiden Abschnitten eine deutliche Verschleppung der Seitenbachmündungen murabwärts (durch die von der ursprünglichen Mur aufgeschütteten Dämme) und eine allgemein dominierende Landschaftsprägung durch den Menschen, insbesondere durch die Murregulierung und die Anlage von Schottergruben, von denen es eine auffallend große Zahl zwischen Mureck und Diepersdorf gibt. Immerhin ist im Bereich westlich bis südlich von Halbenrain noch ein Auwaldgürtel mit wenigstens abschnittsweise naturnahen Bedingungen bei zeitweiliger Überflutung vorhanden. Nicht unerwähnt sollte schließlich bleiben, dass die Stadt Bad Radkersburg selbst auf einer Insel des noch nicht durch Regulierung veränderten Auengeländes der Mur angelegt ist, an einer Stelle, wo dieses durch den Tertiärsporn von Oberradkersburg im Süden und die Würmterrasse im Norden eingengt wurde und so einen Flussübergang ermöglichte. Diese Würmterrasse hebt sich nun von dem in sich selbst schon gestuften Aubereich morphologisch nur schlecht ab, weshalb sie von manchen Autoren auch nicht als selbständige Einheit angesehen wird, was aber in Anbetracht der spezifischen Grundwasser-, Boden-, und somit Nutzungsverhältnisse doch geschehen sollte. Als nächst höhere Terrasse tritt mit wiewohl meist schon abgeflachter, so aber doch markanter Terrassenkante die risskaltzeitliche Helfbrunner Terrasse in Erscheinung, deren ausgedehnte, wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse (Lehm) meist waldbestandenen Flächen ein besonderes Charakteristikum des Bezirks bilden.‘

Zur Abgrenzung des Landschaftsraumes, in dem ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe gegeben sein kann, sind folgende Feststellungen aus dem UVP-G 2000 maßgeblich:

‚Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (in Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind.‘

‚Maßgeblich sind nicht fixe geographische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)‘

Im gegebenen Fall ist der hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft für die Beurteilung des geplanten Objektes relevante Landschaftsraum nicht ein kleiner Bereich im Umfeld des geplanten Bauplatzes, sondern ein Landschaftsbereich, der im Süden bis an das LS 36 – Murauen (Mureck-Bad Radkersburg-Klöch) heranreicht, im Westen etwa durch die Trasse der Pyhrnautobahn und die Waldflächen südlich von ‚Lind bei St. Veith am Vogau‘ und nordöstlich von ‚Gersdorf an der Mur‘, im Norden durch die Ansätze der Riedel zwischen St. Veit am Vogau, und im Osten bis nach Mureck und Eichfeld reicht, also die homogene Raumeinheit der großräumigen Ebene zwischen der Trasse der Autobahn im Westen und Mureck im Osten und den Ausläufern der nordsüd-gerichteten Riedel im Norden und dem

murbegleitenden Auwald im Süden, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Im Prinzip ist es der in der Ebene liegende Teil der Gemeinde Murfeld.

Dieses Gebiet wird durch die B69 erschlossen, die von Straß in der Steiermark ostwärts nach Mureck führt und an der die Ortschaften Murfeld, Lichendorf und Dornhof liegen.

Im Übergangsbereich zwischen Ebene und Riedelland liegen die Ortschaften Seibersdorf bei St. Veit, Pichla bei Mureck, Hainsdorf, und Oberrakitsch. Im Westen des Gebietes fließt der Lindnerbach mit teilweise üppigem Uferbegleitgehölz, zwischen Seibersdorf und Pichla quert der Schwarzaubach die Ebene und im Osten fließt der Kirchgrabenbach.

Eine stimmige Beurteilung des Grades der Beeinträchtigung einer Landschaft setzt zum einen die umfassende Analyse des Landschaftscharakters und des Landschaftsbildes im relevanten Raumausschnitt und zum anderen eine Beurteilung der Beschaffenheit des Vorhabens hinsichtlich seiner Einfügung in die Kulturlandschaft sowie seiner gestalterischen Aspekte in Bezug auf die Form der Baukörper und deren Situierung im Gelände voraus.

Im oben abgegrenzten Landschaftsraum sind die Grundzüge einer landwirtschaftlichen Besiedlungsstruktur - mit in Ortschaften verdichteten Kernbereichen und bäuerlich dominiertem, land- und forstwirtschaftlich genutztem Freiland dazwischen - im Wesentlichen erhalten geblieben, sodass derzeit noch die Charakteristik einer vorwiegend ländlich dominierten naturnahen Kulturlandschaft von großzügigem Zuschnitt ohne störende Akzente durch die Präsenz maßstabloser Bauwerke vorherrschend ist.

Jegliche Eingriffe, die den mesohemeroben Zustand des Gebietes in Richtung euhemerob verschieben könnten, sind in dieser Landschaft als Störungen zu werten.

Zu diesen störenden Elementen oder Eingriffen zählen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) jegliche Erdbewegungen, Abgrabungen und Anschüttungen von Dämmen zum Schutz von Anlagen, großvolumige Bauwerke, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Güllelager, Heizöltanks etc., jegliche agrarindustrielle Einrichtungen, die Neuanlage befestigter Wege oder Straßen zur Erschließung dieser Anlagen, aber vor allem eine zufällige, sporadische - und nicht aufgrund einer planmäßigen Vorausschau aus funktionellen und standortbezogenen Gegebenheiten begründbare - Bebauung.

Die Errichtung von Anlagen für die Massentierhaltung mit entsprechenden Hallen und Silos führt sowohl im Freiland als auch im Umfeld von Dorfgebieten zwangsläufig zu Gebäudekonfigurationen und Gebäudevolumen, die mit herkömmlichen Bauwerken traditioneller Landwirtschaft nicht vergleichbar sind und eindeutig als agrarindustrielle Einheiten einzustufen sind, die im Widerspruch zur Landschaftscharakteristik des relevanten Landschaftsraumes stehen und als störende Elemente in der Landschaft und auch in den Ortschaften zu werten sind.

Um ein stimmiges Landschaftsgefüge in seinen Grundzügen zu erhalten und verantwortungsvoll zu gestalten, können derartige Anlagen für die Massentierhaltung, wenn deren Errichtung aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen unabdingbar erscheint, nicht an beliebiger, zufällig verfügbarer Stelle im Landschaftsraum errichtet werden, sondern sind verträgliche Standorte nach den fachlichen Kriterien einer raumplanerischen Eignung zu suchen, an denen dann auch mehrere derartige Betriebe geordnet angesiedelt und ohne Beeinträchtigung der Bevölkerung in den umliegenden Dörfern betrieben werden können.

Bei einer derartigen Vorgangsweise könnten zu den bestehenden Elementen einer Landschaft neue Elemente hinzugefügt werden, die zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftscharakters führen, und keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – verursachen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), sondern eine, aus der Notwendigkeit der Anpassung an geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen hervorgegangene, bewusste

verantwortungsvolle Gestaltung und Weiterentwicklung der Landschaft in der jeweils spezifischen Eigenart darstellen.

Im gegebenen Fall scheint der gewählte Standort diese raumplanerischen und besiedelungsstrukturellen Voraussetzungen ‚zufällig‘ zu erfüllen.

Die Anlage soll in ca. 1000 m Entfernung zu der nächstgelegenen Ortschaft Seibersdorf bei St. Veit sowie einem Siedlungsansatz an der B 69 und in etwa 1500 m Entfernung zur Ortschaft Oberstorcha errichtet werden. Der Bauplatz wird durch den Neufeldweg bzw. Hartweg von der B69 erschlossen, liegt 1,5 Wegkilometer von der Autobahnabfahrt entfernt. Im Zufahrtsbereich ist entlang der B69 Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Das engere Umfeld des Bauplatzes ist im Westen und Norden durch Wald begrenzt und im Osten führt der Lindnerbach entlang, der teilweise eine ausgeprägte Uferbegleitvegetation aufweist, die sich im Planungsgebiet zu kleinen Waldstücken ausweitet. Nach Süden zum Gewerbegebiet ist das Areal offen. Ca. 300 m östlich erfolgt Schotterabbau und bestehen einige Schotterteiche.

In diesem Umfeld, zwischen dem Wald im Nordwesten und dem Gewerbegebiet im Süden, könnten mehrere agrarindustrielle Anlagen errichtet werden, ohne den Gebietscharakter des Gesamtraumes empfindlich zu stören. Als Begleitmaßnahme sollte als östliche und südliche Begrenzung ein ausreichend breiter Waldstreifen gepflanzt werden.

Der räumliche Zusammenhang ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft für alle Vorhaben gegeben, die innerhalb der Reichweiten des eingangs definierten Landschaftsraumes liegen und im Freiland oder in den Ortschaften situiert sind. Auch wenn eine neue Anlage an einer raumplanerisch und besiedelungsstrukturell geeigneten Stelle errichtet wird, ist der räumliche Zusammenhang des Vorhabens und damit eine kumulierende Wirkung gegeben. Im gegebenen Fall soll aber die Anlage nicht an beliebiger Stelle abseits der herkömmlichen Besiedelungsstruktur im Freiland errichtet werden, sondern an geeigneter Stelle in der Landschaft, wodurch trotz Kumulierung der Vorhaben keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erwarten ist.

Da im vorliegenden Fall die Errichtung der Anlage an einer landschaftlich geeigneten Stelle erfolgen soll und die Anlage als neues Element im Landschaftsraum entsprechend integriert werden kann, entsteht keine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und sind damit trotz Kumulierung keine unverträglich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. “

X. Die Gutachten der Amtssachverständigen für Immissionstechnik, Schallschutztechnik und Landschaftsgestaltung wurde am 30. September 2015 an die Projektwerber übermittelt.

XI. Am 22. Dezember 2015 haben die Projektwerber eine Projektänderung eingereicht und folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schreiben an die Gemeinde Murfeld vom 23. November 2015 (Beilage 1)
- Gülleabnahmevertrag vom 10. November 2015 (Beilage 2)
- Schreiben des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft an die Gemeinde Murfeld vom 12. November 2015, Zahl: 3.2/2015/Ze (Beilage 3)
- Schreiben des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft an die Gemeinde Murfeld vom 7. November 2015 (Beilage 4)
- Lüftungsbeschreibung vom 9. November 2015 zum Einreichplan, erstellt von der styriabrid GmbH, Schulstraße 14, 8423 St. Veit/V, (Beilage 5)
- SPOTMIX, Multiphasen- Restlosfütterung, Originalanleitung – PP-4300-02 DE (Beilage 6)
- Ergänzung vom 6. November 2015 zum Einreichplan, PL.NR: 04_13_EP01/3, Grundrisse Systemschnitt (Beilage 7)
- Ergänzung vom 6. November 2015 zum Einreichplan, PL.NR: 04_13_EP02/2, Schnitt A-A, B-B, Schnitt Brunnen, Ansichten Schnitt C-C (Beilage 8)

XII. Am 4. Jänner 2016 wurden die Amtssachverständigen für Immissionstechnik und Schallschutz erneut um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

XIII. Der schallschutztechnische Amtssachverständige hat am 15. Jänner 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Für die gegenständliche UVP-Prüfung wurde bereits ein Gutachten erstellt. Nun wurden geringfügige Änderungen des Bauvorhabens bekannt gegeben. Anstatt der 254 Zuchtsauen sollen nun 218 Zuchtsauenplätze geschaffen werden. Weiters soll ganzjährig eine hohe Ausblasgeschwindigkeit gefahren werden. Um einen zu hohen Luftwechsel zu vermeiden, wird ein Bypass installiert. Die Ausblashöhe soll auf 12 m festgelegt werden.“

Aus schalltechnischer Sicht ist dazu festzustellen, dass die geringfügige Minderung der Tiere keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten hat. Weiters wurde bereits bei der durchgeführten Berechnung die Volllast der Lüftung berücksichtigt. Folglich hat auch die Projektänderung dahingehend, dass über das ganze Jahr eine hohe Ausblasgeschwindigkeit gefahren werden soll, keinen Einfluss auf das bereits erstellte schalltechnische Gutachten.

Somit kann zusammenfassend aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Schallemissionen des gegenständlichen Zuchtsauenstalls haben und somit das bereits erstellte Gutachten nicht geändert werden muss und weiter Gültigkeit hat.“

XIV. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 18. Jänner 2016 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

1. „Auftrag und Fragestellung

Mit Schreiben vom 4. Jänner 2016 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens Josef Holler und Wolfgang Holler eine Immissionstechnische Begutachtung des neu eingereichten Vorhabens durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Nach Mitteilung der Gemeinde Murfeld befinden sich im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst.Nr. 2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine

Josef u. Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine

Josef u. Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen

Seitens der UVP-Behörde wird deshalb um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Mit welchen Vorhaben steht das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang?*
- 3. Sofern das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten wird:
*Ist auf Grund einer Kumulation der Auswirkungen dieser Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Luft (Geruch, Ammoniak und PM10) und Mensch – zu rechnen?**
- 4. Sofern Frage 3. verneint wird:*

Sind Ermittlungen über den Umkreis von 1 km hinausgehend hinsichtlich allfälliger weiterer Betriebe, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, erforderlich?

2. BEFUND

2.1 *Unterlagen*

- *UVP-Gesetz 2000, BGBl I 2000/89 i.d.g.F.*
- *Leitfaden UVP für Intensivtierhaltungen, Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung, Aktualisierte Fassung 2011*
- *VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde; September 2011*
- *Schreiben der ABT 13 vom 4. Jänner 2016, Josef Holler, 8471 Oberschwarza und Wolfgang Holler, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen; UVP-Feststellungsverfahren, GZ: ABT13-11.10-313/2014-32*
- *2 Ergänzungen zum Einreichplan M: 1:100 mit Baubeschreibung und Lageplan M:1:1000, Holler Wolfgang und Holler Josef, Neubau von einem Zuchtsauen- und Mastschweinestall mit Brunnen, zwei Ganzkornsilo und Vorgrube sowie einer Güllegrube vom 20. Juni 2013, Plan 1 und 2 Kirschner Bau, Ludersdorf, 6. November 2015*
- *LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Betrieb Holler – Änderung der Lüftungsanlage, GZ: 2476 3.2/2015/Ze, 12. November 2015*
- *LFZ Raumberg Gumpenstein, Ersuchen um Amtshilfe – Betrieb Holler – Ergänzung, GZ: 2455 3.2/2015/Ze, 7. November 2015*
- *Styriabrid, Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan – Vorhaben Holler/Holler, St. Veit, 9. November 2015*
- *Beschreibung Spotmix – Multiphasen – Restlosfütterung, Fa. Schauer*
- *ABT 15 Luftreinhaltung, Gutachten UVP-Feststellungsverfahren, Josef u. Wolfgang Holler – Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 254 Zuchtsauen und 1260 Mastschweinen, GZ: ABT15 20.01-469/2013-13, 30. September 2015*

2.2 *Emissionen aus der Nutztierhaltung*

Die Installation von leistungsfähigen Einheiten in der Veredelungswirtschaft ermöglicht heute die Haltung einer größeren Tierzahl, wodurch jedoch die Frage, wie weit der einzelne Betrieb seine Umwelt mehr belastet als zuvor vermehrt in den Vordergrund rückt. Die damit erreichten Vorteile eines leistungsfähigen Betriebes müssen daher, um den oft sehr hohen Umweltansprüchen entsprechen zu können, mit großem finanziellem Aufwand erkaufte werden.

Bei der Beurteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes kann nicht nur die Belegdichte allein als Maßstab für Emissionen herangezogen werden, da unter bestimmten Voraussetzungen bereits eine niedrige Belegdichte die gleiche Umweltbelastung hervorrufen kann wie eine hohe. Art und Ausmaß von Immissionen in der Umgebung des Betriebes (Einwirkung von Geruch, Ammoniak (NH₃) und PM₁₀) sind von folgenden Faktoren abhängig:

- ⇒ *Klimagestaltung im Stall*
- ⇒ *Entlüftungssystem (Lüftungstechnik)*
- ⇒ *Entmistungssystem*
- ⇒ *Maßnahmen zur Emissionsreduktion*
- ⇒ *Fütterungsmethoden (z.B. Phasenfütterung)*
- ⇒ *Situierung und Grundriss der Gebäude*
- ⇒ *meteorologische Ausbreitungsbedingungen*

Bei genauer Beachtung aller dieser Größen ist es nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik möglich, landwirtschaftliche Anlagen hinsichtlich ihrer tatsächlichen bzw. möglichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu beurteilen.

2.3 Lage der geplanten Stallgebäude des Vorhabens Holler/Holler

2.3.1 Lage relevanter Tierhalter im Umkreis (bis 1500 m) um das Vorhaben Holler/Holler

Entfernungen: nachbarschaftliche Tierhaltungsbetriebe (Grundstücke) zum Vorhaben Josef Holler und Wolfgang Holler:

Kaschowitz Josef u. Elfriede, Seibersdorf 3 (Gst. Nr. .231/1)	rd. 1000 Meter
Kießner Josef u. Anna, Seibersdorf 16 (Gst. Nr. .9)	rd. 1000 Meter
Holler Josef u. Maria, Oberscharza 2 (Gst. Nr. 138/2, .2/2)	>1000 Meter

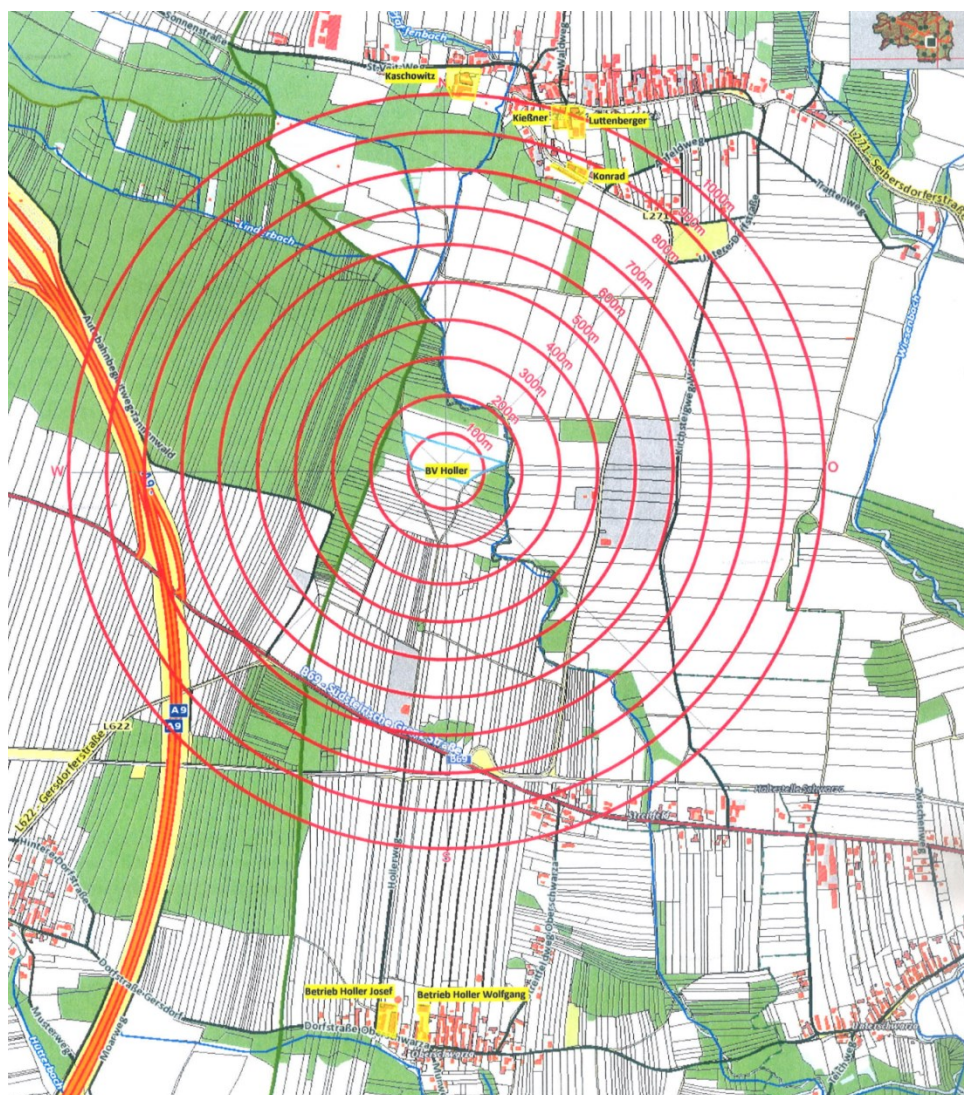


Abb.: Lage der im Umfeld von bis zu 1500 Metern relevanten Stallgebäude der Betriebe Kaschowitz, Kießner im Norden bzw. J. Holler im Süden. Die anderen Betriebe sind entweder nicht bewilligt oder deren Tierbestand liegt unter der 5 % Marke der relevanten Platzzahlen.

2.4 Beschreibung der Rahmenvorgaben für die Modellierung

Um eine nachfolgende medizinische Bewertung der Ergebnisse der Ausbreitungsmodellierung vornehmen zu können, wurden in der vorliegenden Untersuchung Jahresgeruchsstunden in [%] für eine Intensität von 1 GE/m³ (Wahrnehmungsschwelle) und 3 GE/m³ berechnet. Dies entspricht definitionsgemäß deutlich wahrnehmbaren Gerüchen. Zusätzlich wurde aufgrund der Lage des Vorhabens im Feinstaub-Sanierungsgebiet der Wert für PM₁₀ des eingereichten Vorhabens modelliert. Wesentlich ist bei Neubauten in Feinstaubsanierungsgebieten die Zusatzbelastung von Tierbeständen von 0,28 µg/m³ PM₁₀ (Irrelevanzkriterium – siehe Pt. 5.2).

2.4.1 Geruchsemissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurden die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 in der Einheit GE/s/GV herangezogen. Eine Großvieheinheit (GV) bezieht sich auf ein Lebendgewicht von 500 kg. Die Tierzahlen und technischen Angaben basieren auf den Angaben aus dem Bauakt zum Vorhaben bzw. aufgrund von Mitteilungen der Gemeinde Murfeld.

Holler Neubauvorhaben		Ermittlung Geruchsfraucht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmass mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchsemissionsfaktor GE/(s·GV)	Geruchsfraucht [GE/s]	Geruchsfraucht [Mio GE/h]
Mast 1	Mastschweine Phasenfütterung	280	0,13	40	1456	5,2416
Mast 2	Mastschweine Phasenfütterung	280	0,13	40	1456	5,2416
Mast 3	Mastschweine Phasenfütterung	280	0,13	40	1456	5,2416
Mast 4	Mastschweine Phasenfütterung	280	0,13	40	1456	5,2416
Mast 5	Mastschweine Phasenfütterung	140	0,13	40	728	2,6208
Wartestall	Sauen ohne Ferkel, Eber Phas	142	0,3	18	766,8	2,76048
Abferkst. 1	Sauen mit Ferkel Phasenf.	28	0,4	16	179,2	0,64512
Abferkst. 2	Sauen mit Ferkel Phasenf.	28	0,4	16	179,2	0,64512
Ferkelaufz. 1	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280	0,03	60	504	1,8144
Ferkelaufz. 2	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280	0,03	60	504	1,8144
Ferkelaufz. 3	Ferkel bis 25 kg Phasenfütterung	280	0,03	60	504	1,8144
Wartestall	Vormast/Jungsauen Phasenf.	20	0,07	40	56	0,2016
					9245,2	33,28272
	Abzug von 5 % für Sommerkühlung				8852,9	31,97

Tabelle 1: Ermittlung der Geruchs-Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Holler/Holler auf GSt. Nr. 1/74

		Ermittlung Geruchsfraucht [GE/s]				
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmass mT in GV/Tier bzw. mT/a in GV/m ²	Geruchsemissionsfaktor GE/(s·GV)	Geruchsfraucht [GE/s]	Geruchsfraucht [Mio GE/h]
1 Altbest	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	82	0,13	50	533	1,9188
					533	1,9188

Tabelle 2: Ermittlung der Geruchs-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Kaschowitz Josef u. Elfriede, GSt Nr. 231/1.

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmass mT in GV/Tier bzw. m ³ a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
1 Stall 1975	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	200	0,13	50	1300	4,68	
2 vor 1969	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	40	0,13	50	260	0,936	
3 Rinderst	Kühe/Rinder > 2 Jahre	12	1,2	12	172,8	0,62208	
					1732,8	6,23808	

Tabelle 3: Ermittlung der Geruchs-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Kießner Josef und Anna, Gst. Nr. .9.

		Ermittlung Geruchsfracht [GE/s]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Quelle	Anzahl bzw. m ²	mittlere Einzelmass mT in GV/Tier bzw. m ³ a in GV/m ²	Geruchs-emissions-faktor GE/(s.GV)	Geruchsfracht [GE/s]	Geruchsfracht [Mio GE/h]	
1 MS-Stall	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	189	0,13	50	1228,5	4,4226	
4a MS-Stall	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	701	0,13	50	4556,5	16,4034	
4b MS-Stall	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	249	0,13	50	1618,5	5,8266	
5 MS-Stall	Mastschweine bis 110 kg, strohlos	160	0,13	50	1040	3,744	
					8443,5	30,3966	

Tabelle 4: Ermittlung der Geruchs-Emissionsfrachten für den Betrieb Holler Josef u. Maria, Gst. Nr. 138/2, .2/2.

2.4.2 PM₁₀-Emissionen

		Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	
Mast 1	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0,6	0,4	168	67,2	
Mast 2	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0,6	0,4	168	67,2	
Mast 3	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0,6	0,4	168	67,2	
Mast 4	Schweinemast Flüssigmistverfahren	280	0,6	0,4	168	67,2	
Mast 5	Schweinemast Flüssigmistverfahren	140	0,6	0,4	84	33,6	
Wartestall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	142	0,6	0,4	85,2	34,08	
Abferkel 1	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	28	0,4	0,4	11,2	4,48	
Abferkel 2	Sauen inkl. Ferkel bis 25 kg, Flüssigmistverfahren	28	0,4	0,4	11,2	4,48	
Ferkelaufz. 1	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	280	0,2	0,4	56	22,4	
Ferkelaufz. 2	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	280	0,2	0,4	56	22,4	
Ferkelaufz. 3	Ferkelaufzucht (8-25 kg), Flüssigmistverfahren	280	0,2	0,4	56	22,4	
Wartestall	Jungsauenaufzucht	20	0,6	0,4	12	4,8	
					1043,6	417,44	

Tabelle 5: Ermittlung der PM₁₀-Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Holler/Holler

		Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	
1 Altbst	Schweinemast Flüssigmistverfahren	82	0,6	0,4	49,2	19,68	
					49,2	19,68	

Tabelle 6: Ermittlung der PM₁₀-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Kaschowitz Josef u. Elfriede

		Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	
1 Stall 1975	Schweinemast Flüssigmistverfahren	200	0,6	0,4	120	48	
2 vor 1969	Schweinemast Flüssigmistverfahren	40	0,6	0,4	24	9,6	
3 Rinderst.	Milchvieh, Festmistverfahren	12	1,3	0,3	15,6	4,68	
					159,6	62,28	

Tabelle 7: Ermittlung der PM₁₀-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Kießner Josef u. Anna

		Ermittlung Gesamtstaub [kg/a] bzw. PM10 [kg/a]					
Stallbezeichnung	Tierart/ Haltungsverfahren	Anzahl	Emissionsfaktor für Gesamtstaub in kg/a/TP	PM10 Anteil am Gesamtstaub	Gesamtstaub in kg/a	PM10 [kg/a]	
1 MS-Stall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	189	0,6	0,4	113,4	45,36	
4a MS-Stall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	701	0,6	0,4	420,6	168,24	
4b MS-Stall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	249	0,6	0,4	149,4	59,76	
5 MS-Stall	Schweinemast Flüssigmistverfahren	160	0,6	0,4	96	38,4	
					779,4	311,76	

Tabelle 8: Ermittlung der PM₁₀-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Holler Josef u. Maria

2.4.3 NH₃ - Emissionen

		Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)				
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Staltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
Mast 1	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	280	3,64	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	764,4
Mast 2	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	280	3,64	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	764,4
Mast 3	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	280	3,64	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	764,4
Mast 4	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	280	3,64	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	764,4
Mast 5	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	140	3,64	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	382,2
Wartest.	Sauen im Warte- und Deckbereich	142	4,8	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	511,2
Abferkel 1	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich	28	8,3	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	174,3
Abferkel 2	Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg, Abferkel- u. Säugebereich	28	8,3	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	174,3
Ferkelaufz. 1	Ferkelaufzucht	280	0,5	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	105
Ferkelaufz. 2	Ferkelaufzucht	280	0,5	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	105
Ferkelaufz. 3	Ferkelaufzucht	280	0,5	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	105
Wartest.	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	20	3,64	Phasenfütterung und Zuluftkühlung	0,75	54,6
						4669,2

Tabelle 9: Ermittlung der NH₃-Emissionsfrachten für das eingereichte Vorhaben Holler/Holler

		Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)				
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Staltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
1 Altbest	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	82	3,64	keine Maßnahme	1	298,48
						298,48

Tabelle 10: Ermittlung der NH₃-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Kaschowitz Josef u. Elfriede

Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)						
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
1 Stall 1975	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	200	3,64	keine Maßnahme	1	728
2 vor 1969	Außenklimastall, Kisten- od. Schrägbodenstall (Fest- od. Flüssigmistverfahren)	40	2,43	keine Maßnahme	1	97,2
3 Rinderst	Mastbullen, Anbindehaltung, Fest- oder Flüssigmistverfahren	12	2,43	keine Maßnahme	1	29,16
						854,36

Tabelle 11: Ermittlung der NH₃-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Kießner Josef und Anna

Ermittlung Ammoniakemissionen kgNH ₃ / (TP.a)						
Stallbezeichnung	Haltungssystem/Stalltechnik	Anzahl bzw. m ²	Ammoniak-emissions-faktor kgNH ₃ / (TP.a) bzw. kgNH ₃ /m ² .a	Emissionsminderung [%] Flüssigmist (Rinder, Schweine)	Technologiefaktor	Ammoniak gesamt kgNH ₃ .a
1 MS-Stall	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	189	3,64	keine Maßnahme	1	687,96
4a MS-Stall	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	701	3,64	keine Maßnahme	1	2551,64
4b MS-Stall	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	249	3,64	keine Maßnahme	1	906,36
5 MS-Stall	Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren (Teil- od. Vollspaltenboden)	160	3,64	keine Maßnahme	1	582,4
						4728,36

Tabelle 12: Ermittlung der NH₃-Emissionsfrachten für den bewilligten Betrieb Holler Josef u. Maria

2.5 Emissionsquellen der einzelnen Betriebe bzw. Vorhaben

2.5.1 Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Holler/Holler

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/sec]	Geruch MGE/h	PM10 kg/h	NH3 kg/h
Maststall 1-5	5	12,5	7,1	4,48	0,0069	0,0785
Abferkelstall 1-2, Wartestall Ferkelaufzuchtst. 1-3	5	12,5	7,1	1,84	0,0026	0,028

Tabelle 13: Beschreibung der Emissionsquellen des eingereichten Vorhabens Holler/Holler

2.5.2 Emissionsquellen des Betriebes Kaschowitz

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/sec]	Geruch MGE/h	PM10 kg/h	NH3 kg/h
Maststall	4	7,5	7,0	0,47	0,0006	0,0085

Tabelle 14: Beschreibung der Emissionsquellen des bewilligten Betriebes Kaschowitz (Seibersdorf)

2.5.3 Emissionsquellen des Betriebes Kießner

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/sec]	Geruch MGE/h	PM10 kg/h	NH3 kg/h
------------------	---------------	-------------------------------	---	--------------	-----------	----------

Maststall 1	2	9	7,0	2,3	0,0027	0,041
Maststall 2	Fensterlüftung	1,8	0	0,23	0,0005	0,0055
Rinderstall	Fensterlüftung	1,8	0	0,31	0,0003	0,0016

Tabelle 15: Beschreibung der Emissionsquellen des bewilligten Betriebes Kießner (Seibersdorf)

2.5.4 Emissionsquellen des Betriebes Josef und Maria Holler

Stallbezeichnung	Anzahl Kamine	Höhe Abluftkamin ü. Grund [m]	Abluftgeschwindigkeit im Jahresdurchschnitt [m/sec]	Geruch MGE/h	PM10 kg/h	NH3 kg/h
Maststall 1	1	5,7	7,3	4,4	0,005	0,078
Maststall 4a	3	10,4	10,0	5,5	0,006	0,097
Maststall 4b	2	5,6	8,2	2,9	0,003	0,052
Maststall 5	2	9,4	7,1	1,9	0,002	0,033

Tabelle 16: Beschreibung der Emissionsquellen des bewilligten Betriebes Holler (Oberschwarza)

3 Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

3.1 Meteorologische Eingangsdaten für die großräumigen Strömungsberechnungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2010, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-03-2015 (http://app.luis.steiermark.at/berichte/Download/Fachberichte/Lu_03_2015_Windfeldbibliothek_Steiermark_2010_C.pdf) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 300 m auf. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Radkersburg verwendet.

Modellgebiet ‚Radkersburg‘:

Die Strömungsfeldsimulationen basieren auf einer Ausbreitungsklassenstatistik mit Winddaten von der Station Bad Gleichenberg, dem bodennahen Temperaturgradienten zwischen den Stationen Bad Gleichenberg und Klöch sowie der Globalstrahlung der Station Klöch.

Die Ausbreitungsklassen wurden entsprechend der in Öttl (2014) beschriebenen Methode bestimmt, die sich stark an jene der US-EPA (2000) orientiert.

Die gemessene jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt an der Station Bad Gleichenberg 0,9 m/s. Tagsüber treten überwiegend südliche Windrichtungen (Taleinwind) und in der Nacht nordwestliche Windrichtungen auf (Talauswind).

Insgesamt überwiegen die stabilen Ausbreitungsklassen mit rd. 55 %. Labile Ausbreitungsklassen ergeben sich zu rd. 25 %.

	AK1	AK2	AK3	AK4	AK5	AK6	AK7
Jahr	4%	18%	4%	20%	2%	22%	30%
Jun-Aug	11%	25%	5%	18%	1%	16%	25%
Dez-Feb	0%	11%	1%	22%	2%	31%	34%
Tag 9-16h	13%	44%	10%	31%	0%	2%	0%
Nacht 19-6h	0%	0%	0%	8%	2%	36%	54%

Tabelle 17: Häufigkeit der Ausbreitungsklassen

Im Folgenden wird ein Vergleich zwischen den gemessenen und modellierten Windverhältnissen diskutiert:

Station Bad Gleichenberg (269m):

Die modellierte Windrichtungsverteilung an der Station Bad Gleichenberg mit den Hauptwindrichtungen S, NO und NNW deckt sich recht gut mit den gemessenen Werten. Ebenso konnte die Dynamik des Berg-Talwindsystems mit südlichen Windrichtungen tagsüber und NNW-Winden in den Nachtstunden gut simuliert werden. Die Übereinstimmung der berechneten jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeit mit der Messung ist ebenfalls sehr gut.

Station Bad Radkersburg (210m):

An der Station Bad Radkersburg konnte die Windrichtungsverteilung in den Nachtstunden nicht genau modelliert werden. Anstelle des häufig gemessenen Südwestwinds werden westliche Windrichtungen berechnet. Die Ursache dürfte darin liegen, dass auf slowenischer Seite (südlich des Modellgebiets) Hügelketten für eine Ablenkung der Strömung von nordwestlichen Windrichtungen in der Nacht auf südwestliche Windrichtungen führen. Diese Hügelketten werden aber im Modellgebiet nicht mehr zur Gänze bzw. mit der notwendigen Gitterauflösung abgebildet. Die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Verteilung der Windgeschwindigkeitsklassen steht in guter Übereinstimmung mit den Messdaten.

Station Klöch (415m):

An der Höhenstation Klöch werden vor allem die Windgeschwindigkeiten unterschätzt. Da die Station Klöch auf einem Hügel mit nicht allzu großer Ausdehnung situiert ist, kann die Unterschätzung der Windgeschwindigkeiten wahrscheinlich auf die zu grobe horizontale Auflösung zurückgeführt werden. Darüber hinaus werden die westlichen Windrichtungen in den Modellrechnungen deutlich überschätzt, während Winde aus NO etwas unterschätzt werden. Die südlichen Windrichtungen werden relativ gut in den Simulationen wiedergegeben.

Station Ratzenau (230m):

Temporär wurde eine Messung in Ratzenau durchgeführt, die allerdings einen anderen Zeitraum (Dez 2012 bis Sept 2013) umfasst als die Simulationsrechnung. Dennoch spiegelt die Simulation die beiden Hauptwindrichtungen West und Ost recht gut wider. Außerdem werden die jahresdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten und die Dynamik des Windsystems zufriedenstellend modelliert.

3.2.1 Ergebnisse der großräumigen Strömungsberechnung am Standort des Vorhabens

Am Standort des Betriebes weist die simulierte Windrichtungsverteilung eine ausgeprägte West-Orientierung auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt 1,2 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 1,0 m/s) >60 %. Tagsüber dominieren Winde aus dem Sektor Südwest, nachts Winde aus dem Sektor West.

4 Ausbreitungsmodell GRAL

Für die Ausbreitungsrechnung stand ein gekoppeltes Euler/Lagrange Modell, entwickelt von der Technischen Universität Graz, Inst. f. VKM u. THD, zur Verfügung. Eine umfangreiche Beschreibung des Modells inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2013).

Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden hier mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser

simuliert werden. Für eine Ausbreitungsrechnung eignen sich derartige Modelle aus Gründen der nicht-adäquaten Turbulenzmodellierung (v.a. bei windschwachen Wetterlagen) und der groben räumlichen Auflösung von Emissionsquellen nicht. Daher wird für die Ausbreitungsrechnung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL verwendet.

Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den allgemeinen meteorologischen Bedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Um die Einflüsse möglichst gut zu erfassen, wurde in dieser Untersuchung das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL zur Bestimmung der Zusatzbelastung der Immission verwendet. Dieses kann den Einfluss der meteorologischen Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, den Gebäudeeinfluss und den Einfluss von windschwachen Wetterlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Gauß-Modellen, die für gewisse Einschränkungen (homogenes Windfeld, homogene Turbulenz, ebenes Gelände, etc.) eine analytische Lösung der Advektions-Diffusionsgleichung verwenden, unterliegen Lagrange-Modelle weniger Einschränkungen. Insbesondere kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist.

Bei Lagrange-Modellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden können. Außerdem können im Prinzip beliebige Formen von Schadstoffquellen simuliert werden.

Für die Bestimmung von Immissionskonzentrationen wurde in einem festgelegten Gitter zu jedem Zeitpunkt die Anzahl an Teilchen in jedem Gittervolumen ermittelt und über die Zeit integriert. Da erfahrungsgemäß die vertikalen Konzentrationsgradienten höher sind als die horizontalen, wurde ein Auszählgitter verwendet, dessen horizontale Abmessung 3 m und in der Vertikale 1 m beträgt. Damit werden die räumlichen Gradienten der Konzentration genügend genau erfasst und statistische Unsicherheiten vermieden. Die Auswertehöhen wurden auf 2 m über Grund gesetzt. Um den Gebäudeeinfluss zu berücksichtigen wurde eine mikroskalige Strömungsberechnung im Bereich der Gebäude (bis zur 10-fachen Gebäudehöhe) mit einer räumlichen Auflösung von 3 m x 3 m x 1.5 m durchgeführt.

Modellversion	GRAL 14.11
Gelände	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM, 300 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, geländefolgendes Gitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, k-ε Turbulenzmodell
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, k-l Turbulenzmodell (Level 2) Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1.5 m, vertikaler Strechingfaktor 1,05
Auszählgitter für Konzentration	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 2 m über Grund
Gebietsgröße	2100 m x 3000 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten

Tabelle 18: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Methodik Geruchshäufigkeiten

Bei der Modellierung von Geruchshäufigkeiten ergeben sich folgende Schwierigkeiten gegenüber der Schadstoffausbreitung von inerten Luftschadstoffen:

Geruchsstunde

Eine Geruchsstunde ergibt sich, wenn in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar ist. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dies ist derzeit mit vertretbarem Aufwand und mit praxistauglicher Genauigkeit nicht möglich. Aufbauend auf messtechnischen und theoretischen Untersuchungen in Deutschland wird analog zum Modell der TA-Luft (AUSTAL 2000G) ein konstanter Faktor 4 für das Verhältnis von 90 Perzentil zu modelliertem Stundenmittelwert verwendet.

Schwellenwert

Aufgrund dessen, dass die Berechnung einer geruchsbehafteten Stunde an einen Schwellenwert (z. Bsp. 1 GE/m³ oder 3 GE/m³) gebunden ist, ergeben sich nicht-lineare Zusammenhänge bei der Überlagerung von mehreren Quellen. Das bedeutet, dass diese nicht einfach addiert werden können, sondern für eine Beurteilung gemeinsam berechnet werden müssen.

Erhöhung von Geruchsemissionen

Die Erhöhung von Geruchsemissionen führt aufgrund des vorher erwähnten Schwellenwerts zur Beurteilung einer geruchsbehafteten Stunde zu über- bzw. unterproportionalen Veränderungen bei der Geruchswahrnehmung in Abhängigkeit von der Lage des Anrainers zur Anlage und den vorherrschenden Ausbreitungsbedingungen. Oft ist die Veränderung der Geruchswahrnehmung mit zunehmender Entfernung überproportional bei einer Erhöhung der Geruchsemission.

5 Beurteilungskriterien

5.1 Geruch

Im Amtssachverständigendienst (Immissionstechnik, Umweltmedizin) sind häufig Fragen zur Geruchsbelästigung im Rahmen von materienrechtlichen Bestimmungen (AWG, GewO, Stmk. BauG, UVP-G etc.) zu beantworten. Da es keine national verbindlichen Vorgaben zur Beurteilung von Geruchsbelästigungen gibt, wurde auf Landesebene, in einem internen Arbeitskreis des Referats für Umweltmedizin ABT 8 und des Referats für Luftreinhaltung ABT 15, eine für alle Verfahren harmonisierte Vorgehensweise erarbeitet. Diese wird nachfolgend kurz dargelegt. Es sei angemerkt, dass in Einzelfällen davon abweichende Beurteilungen notwendig sein können, was durch die Sachverständigen zu begründen ist. Sollte sich der aktuelle Kenntnisstand in Bezug auf die Beurteilung von Gerüchen signifikant ändern, so wird die hier festgelegte Vorgehensweise im Arbeitskreis, wenn nötig, revidiert.

Die Beurteilung einer allfälligen Geruchsbelästigung seitens der Umweltmedizin erfolgt auf Basis berechneter oder durch Feldbegehungen ermittelter Jahresgeruchsstunden (JGS). Interne Analysen zeigen (Öttl et al., 2014), dass im Bereich der Tierhaltung mit weniger als 10 % Geruchsbeschwerden zu rechnen ist, wenn die Beurteilungskriterien 1 GE/m³ - 15 % JGS und 3 GE/m³ - 3 % JGS eingehalten werden. Das Kriterium 1 GE/m³ - 15 % JGS wird auch in der Geruchsimmissions-Richtlinie in deutschen Bundesländern (GIRL) für Dorfgebiete angewandt. Umfangreiche Untersuchungen durch Jungbluth et al. (2005) zeigten, trotz weitaus größerer Stichprobe, das gleiche Ergebnis, nämlich dass mit etwa 7-8 % stark belastigter Personen bei Anwendung dieses Kriteriums zu rechnen ist. Das zweite Kriterium 3 GE/m³ - 3 % JGS ist ident mit jenem aus der Technischen Grundlage ‚Gerüche‘ (BMWFJ, 2009).

In den meisten der intern untersuchten Fälle ergeben die beiden genannten Beurteilungskriterien für Tierhaltungsbetriebe recht ähnliche Belästigungszonen, in Einzelfällen können aber auch Abweichungen auftreten, sodass es sinnvoll ist, beide Kriterien in der Genehmigungspraxis zu prüfen.

Für Kompostieranlagen konnte nachgewiesen werden, dass bereits ab 1 GE/m³ - 2 % JGS mit stark belastigten Personen zu rechnen ist (Öttl, 2009), daher wird für derartige Betriebsanlagen dieses Beurteilungskriterium herangezogen.

Für andere Geruchsqualitäten liegen aktuelle nicht einmal ansatzweise Untersuchungen vor, sodass dafür die beiden oben genannten Beurteilungskriterien 1 GE/m³ - 15 % JGS und 3 GE/m³ - 3 % JGS in der Regel herangezogen werden, sofern es sich um unangenehme Gerüche handelt.

Für jene Fälle, wo die Bagatellgrenzen von 1 GE/m³ - 1,5 % JGS und 3 GE/m³ - 0,3 % JGS unterschritten werden, ist das Hinzuziehen eines umweltmedizinischen Sachverständigen nicht nötig, die Beurteilung kann alleine durch den immissionstechnischen Sachverständigen erfolgen.

Um die Genehmigungspraxis hinsichtlich aller betroffenen Materienrechte zu harmonisieren, wird von einer bisher im Baurecht üblichen Vorgehensweise der Einbeziehung der Flächenwidmung abgesehen, sofern Jahresgeruchsstunden berechnet werden. Die Beurteilung erfolgt für die nächsten, am stärksten betroffen Anrainer bzw. für zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits gewidmete Flächen mit Wohnnutzung (z. Bsp. Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet). Aus umweltmedizinischer Sicht kann eine Differenzierung von Beurteilungskriterien nach Flächenwidmung fachlich nicht begründet werden. Die Unzumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen, unabhängig der vorhandenen Flächenwidmung.

Referenzen

- Öttl, D. (2009): Emissions- und Immissionsprognosen von Gerüchen aus Kompostieranlagen, Gerüche in der Umwelt. VDI Berichte 2076, 89-108
- Öttl, D., R. Schlacher, B. Spornbauer, R. Triller, A. Pollet, Th. Pongratz (2014): Grundlagen für die Modellierung der Geruchsausbreitung aus der Tierhaltung mit dem Lagrange'schen Partikelmodell GRAL. Amt d. Stmk. Landesregierung, Referat für Luftreinhaltung Ber. Nr. LU-04-2014, 48 S
- Jungbluth, Th., E. Hartung und E. Gallmann (2005): Abschlussbericht: Wissenschaftliche Untersuchungen zur GIRL-Anwendung unter den speziellen Bedingungen der Baden-Württembergischen Schweineproduktion („GIRL-Projekt BW“). O.Nr.: U 43-02.04. Univ. Hohenheim, Inst. F. Agrartechnik, 361 S
- BMWFJ (2009): Technische Grundlage für die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können und Abhilfemaßnahmen, Wien, 143S
- ÖAW (1994): Umweltwissenschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen im Rahmen des Nationalen Umweltschutzplans für die Bereiche Klima, Luft, Geruch und Lärm. Österr. Akademie der Wiss., Komm. F. Reinhaltung der Luft, 33 S
- GIRL (2008): Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen

5.2 PM₁₀, Ammoniak

Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) regelt u.a. Grenzwerte für NO₂, PM₁₀ (Jahres- und Tagesmittelwert) sowie für Gesamtstaub (Deposition).

JMW-NO ₂	HMW-NO ₂	JMW-PM ₁₀	TMW-PM ₁₀	Staubdeposition
30 ¹⁾ µg/m ³	200 µg/m ³	40 µg/m ³	50 ²⁾ µg/m ³	210 ³⁾ mg/m ² /d

Tabelle 19: Grenzwerte nach IG-L für NO₂, PM₁₀ und Staubdeposition

¹⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gilt ein Wert von 40 µg/m³. Derzeit ist eine Toleranzmarge von 5 µg/m³ festgelegt.

²⁾Als Genehmigungsvoraussetzung gelten maximal 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr. Als Grenzwert sind pro Kalenderjahr 25 Überschreitungen zulässig.

³⁾als Jahresmittelwert

Für PM_{2,5} wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von 25 µg/m³ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten (Anmerkung: Die Hofstelle liegt im Feinstaubsanierungsgebiet), so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des

Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 77 Abs. 3 Zif. 1 GewO 1994 i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. In nicht vorbelasteten Gebieten kann das Irrelevanzkriterium darüber hinaus dazu herangezogen werden, im Zuge der immissionstechnischen Beurteilung auf die Betrachtung der Vorbelastung zu verzichten.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM_{10} kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $PM_{2.5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2.5}$ zu.

In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Betriebserweiterung für den Jahresmittelwert an PM_{10} berechnet.

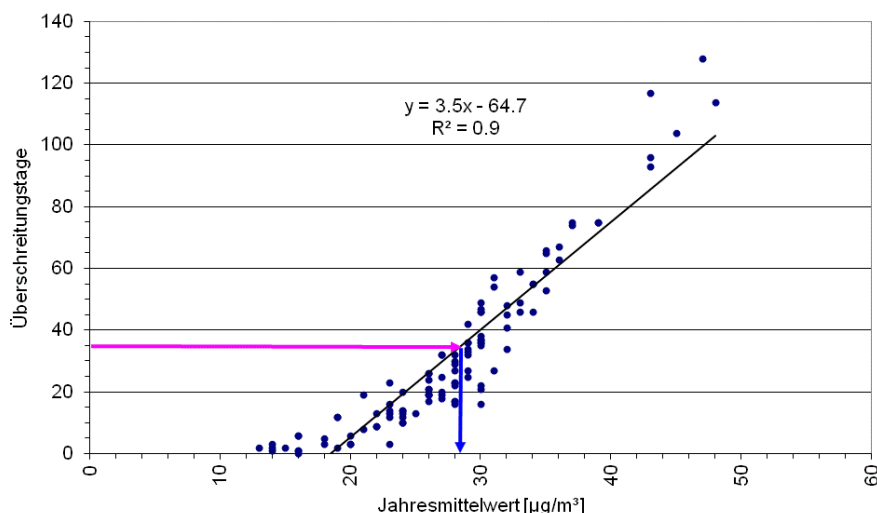


Abbildung 6: Zusammenhang zwischen Jahresmittelwert an PM_{10} und Anzahl der Tage mit einem Tagesmittelwert größer als $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Steiermark

In Bezug auf die Ammoniakbelastung kennt die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) dazu folgende Grenzwerte:

- Maximaler Halbstundenmittelwert: $0,30 \text{ mg}/\text{m}^3$
- Maximaler Tagesmittelwert: $0,10 \text{ mg}/\text{m}^3$

6 Gutachten

Die Landwirte Josef Holler (8471 Oberschwarza 2) und Wolfgang Holler (8424 St. Veit in der Südsteiermark, Mondgasse 22) beabsichtigen a) den Neubau eines Zuchtsauenstalles sowie eines Mastschweinestalles und b) die Errichtung von 2 Ganzkornsilos, 2 Vorgruben und einer Güllegrube. Das zu bebauende Grundstück Nr. 1/74 befindet sich in der KG Oberschwarza. Insgesamt sollen 216 Zuchtsauen, 2 Eber und 1260 Mastschweine gehalten werden.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des gem. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf. Es ist daher zu prüfen, ob dieses Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Nach Mitteilung der UVP-Behörde liegen in einem Umfeld von bis zu 1,5 km zum Vorhaben Holler/Holler folgende relevanten Tierbestände vor:

*Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst.Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine
Josef und Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine
Josef und Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen*

Die im Bauakt vorhandenen Unterlagen sind vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend.

Die Prüfung, ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen den oben zitierten Betrieben zum eingereichten Vorhaben Holler/Holler gegeben ist, wurde durchgeführt. Es besteht ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem eingereichten Vorhaben Holler/Holler und den oben zitierten bewilligten Tierhaltungsbetrieben. Deren Immissionen sind in der Lage kumulierende Effekte auf Grundstücke im Umfeld zu erzielen.

Ob kumulierende Effekte mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wurde im gegenständlichen Gutachten anhand der Modellierung der Geruchs-, PM_{10} - und Ammoniak (NH_3)-Immissionen mit dem Modell GRAL geprüft.

Ist-Maß

Die für die Kumulationsprüfung relevanten Tierhaltungsbetriebe Kießner und Kaschowitz liegen nördlich des Vorhabens Holler/Holler in einer Entfernung von rd. 1000 Meter in der KG Seibersdorf. Die Geruchsimmissionen dieser Betriebe sind in den Abb. 7 (Geruchsschwelle 1 GE/m^3) und 8 (Geruchsschwelle 3 GE/m^3) dargestellt. Dabei wird deutlich, dass insbesondere der Betrieb Kießner schon aktuell zu relevanten bodennahen Geruchsimmissionen (teilweise Fensterlüftung) von >15 % an Jahresgeruchsstunden (JGS) führt. Der Betrieb Kaschowitz emittiert die Geruchsfrachten ausschließlich über Abluftkammine, wobei im Umfeld kaum relevante Immissionen zu verzeichnen sind. Im Süden des Vorhabens Holler/Holler befindet sich in der KG Oberschwarza in einer Entfernung von rd. 1,5 km die Hofstelle Holler Josef. In den Abb. 7 und 8 wird ebenso deutlich, dass auch dieser Betrieb seine Umgebung schon entsprechend mit Gerüchen beaufschlagt.

Prognose-Maß

Bei Realisierung des eingereichten Bauvorhabens Holler/Holler, das alleinstehend in den Abb. 9 und 10 mit den Geruchsschwellen 1 GE/m^3 und 3 GE/m^3 dargestellt ist, wird es zu geringfügigen Geruchskumulationen im weiteren Umfeld kommen. Die Darstellungen der kumulierenden Geruchsimmissionen sind in den Abb. 11 (Geruchsschwelle 1 GE/m^3) und 12 (Geruchsschwelle 3 GE/m^3) ersichtlich. Es kommt sowohl in der KG Seibersdorf als auch in der KG Oberschwarza zu zusätzlichen Geruchsimmissionen; diese sind jedoch als unerheblich zu bezeichnen. In Summe ergeben sich für alle bewohnten Bereiche höchsten Geruchsimmissionen im Ausmaß von <10 % an Jahresgeruchsstunden bei einer Geruchsschwelle von 1 GE/m^3 . Bei der Darstellung mit der Geruchsschwelle von 3 GE/m^3 (Abb. 12) werden in der KG Oberschwarza bewohnte Gebiete zusätzlich beaufschlagt jedoch maximal im Ausmaß von <3 % an JGS. Auch hier kann die zusätzliche Beaufschlagung als unerheblich bezeichnet werden.

Bei den Darstellungen der zu erwartenden PM_{10} - und NH_3 -Immissionen (Abb. 13 und 14) tritt das Vorhaben Holler/Holler in keinsten Weise als Emittent in Erscheinung. Es wird sowohl die Irrelevanzschwelle der zusätzlichen PM_{10} -Fracht von 0,28 $\mu g/m^3$ als Jahresmittel eingehalten als auch der forstrelevante Grenzwert als max. HMW mit 300 $\mu g/m^3$ bei Weitem nicht erreicht.

Die seitens der zuständigen UVP-Behörde gestellte Frage nach dem möglichen räumlichen Zusammenhang zwischen dem eingereichten Vorhaben Holler/Holler und den bewilligten Tierhaltungsbetrieben Kaschowitz, Kießner (KG Seibersdorf) und Holler Josef (KG Oberschwarza) ist demnach zu bejahen.

Die kumulierenden Auswirkungen (Immissionen) aus dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben Holler/Holler mit den oben zitierten Tierhaltungsbetrieben in den KGs Seibersdorf und Oberschwarza lassen in Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Luft keine zusätzlichen erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt erwarten. Weiter über das aktuelle Untersuchungsgebiet hinausgehende Untersuchungen sind deshalb nicht erforderlich, da das verfahrensgegenständliche Vorhaben Holler/Holler selbst sehr effizient seine Emissionen in hohe Luftschichten verfrachtet, die dann höchstens in stark verdünnten Konzentrationen insbesondere in der Hauptwindrichtung (Osten) im unbebauten Freiland auftreten.“

XV. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVI. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 2. Februar 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Josef und Wolfgang Holler beabsichtigen die Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza. Diesbezüglich wurde bei der UVP-Behörde ein Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zur generellen Problematik bei Massentierhaltungen wird festgestellt:

Dem Bericht ‚Stickstoffbilanzen – Berechnung auf GWK-Ebene‘ des BMLFUW (2013) ist zu entnehmen, dass die Viehdichte innerhalb des Murtales südlich von Graz bis Bad Radkersburg sowie im Bereich des Hügellandes der Weststeiermark südlich der Kainach und der Oststeiermark südwestlich der Safen mit teilweise bis zu 2 GVE/ha österreichweit im Spitzenfeld liegt. Aus dieser hohen Viehdichte – speziell durch Geflügel- und Schweinehaltung – resultiert ein enormer Anfall von Stickstoff (Nitrat, Nitrit und Ammonium) und Phosphor (Orthophosphat) durch Tierfäkalien. Diese werden vornehmlich bei der Landbewirtschaftung zu Düngezwecken auf den Ackerboden aufgebracht.

Die Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit von Pflanzen wird von mehreren Faktoren geprägt. Sie ist abhängig insbesondere von der Pflanzenart, der Bodenbeschaffenheit und von den klimatischen Rahmenbedingungen (Temperatur, Wasserangebot). Daraus ergibt sich ein maximales Maß an natürlicher Stickstoff- und Phosphoraufnahmefähigkeit. Überschüssige Nährstoffe werden von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen und verbleiben im Boden bzw. gelangen über diesen ins Grund- und Oberflächenwasser.

Dem oben angeführten Bericht nach zeigen die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung (GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 i.d.g.F.), dass die Ursachen für die diffusen Belastungen tatsächlich zum überwiegenden Teil in der landwirtschaftlichen Bodennutzung liegen; zu Überschreitungen der Schwellenwerte kommt es in jenen Bereichen v. a. im Osten Österreichs, wo intensive Landwirtschaft mit geringen Niederschlägen einhergeht.

Dadurch werden festgelegte Grenzwerte lt. Trinkwasserverordnung überschritten bzw. die im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) festgelegten Zielvorgaben („guter Zustand“) verfehlt. Besonders betroffen von dieser Problematik sind die Grundwasserkörper GK100097, Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal sowie die Grundwasserkörper GK100106

Sulm und Saggau, GK100123 Weststeirisches Hügelland und GK100183 Hügelland zwischen Mur und Raab sowie zahlreiche Grabenlandbäche.

Die Berechnungen des BMLFUW (2013) bezüglich der mittleren Stickstoffbilanzen 2009-2012 ergeben für alle Grundwasserkörper Österreichs Überschüsse, die Spannweite reicht von 5,6 kg/ha bis 101,4 kg/ha, wobei die höchsten Überschüsse schon jetzt für die steirischen Grundwasserkörper Leibnitzer Feld (101,4 kg/ha), Sulm und Saggau (100,6 kg/ha) und das Untere Murtal (93,8 kg/ha) berechnet wurden.

Jede weitere Massentierhaltung verursacht einen weiteren Anfall von Wirtschaftsdünger – und damit Stickstoff. Es sind daher auch weitere Belastungen für die schon jetzt beeinträchtigten Grundwasserkörper und schon jetzt beeinträchtigten Oberflächenwasserkörper zu erwarten, es sei denn, mit dem Wirtschaftsdünger wird ordnungsgemäß umgegangen.

Dies beinhaltet entweder ein Abfallwirtschaftskonzept als Projektbestandteil oder bedeutet, dass für eine landwirtschaftliche Verwertung des Wirtschaftsdüngers folgende Nachweise zur Beurteilung grundsätzlich erforderlich sind:

- 1. die Lage (Grundstücksnummer und Katastralgemeinde) und Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht werden sollen,*
- 2. der Tierbestand vor und nach der Errichtung der Masttieranlage,*
- 3. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste die derzeit bereits am Betrieb anfiel, zukünftig (durch die Errichtung der Masttieranlage) anfällt, an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wird und auf den angegebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes bislang ausgebracht wurde und künftig ausgebracht werden soll (Mengenbilanz).*
- 4. den Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen.*

Zum gegenständlichen Feststellungsverfahren wird angemerkt:

Das vom Vorhaben betroffene Gst. 1/74, KG Oberschwarza ist im Widmungsgebiet 1 (Regionalprogramm) des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg, LGBl. Nr. 39/2015, gelegen.

Zusätzlich ist durch diese hinzutretende Massentierhaltung und somit aufgrund des großen Anfalls an Wirtschaftsdünger – wenn dieser nicht gänzlich anderweitig entsorgt wird – generell eine zusätzliche Belastung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass es durch dieses Vorhaben für sich alleinstehend oder in Zusammenwirken mit anderen landwirtschaftlichen Nutzungen (Kumulation) zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVP-G i.d.g.F. (hier: Schutzgut Grundwasser) kommen kann.“

XVII. Mit der Eingabe vom 2. Februar 2016 hat die Umweltanwältin wie folgt Stellung genommen:

„Herr Josef Holler und Herr Wolfgang Holler beabsichtigen die Neuerrichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von Zuchtsauen, Ebern und Mastschweinen auf Gst. Nr. 1/74 KG Oberschwarza. Die Konsenswerber konkretisieren die Zahl der geplanten Haltung von Zuchtsauen in einem Schreiben an die Gemeinde Murfeld vom 23. November 2015 dahingehend, dass 216 Zuchtsauen und 2 Eber eingestellt werden sollen (die angegebene Summe von 218 Zuchtsauen ist laut Rückfrage bei der Behörde falsch; hier sind die beiden Eber miteingerechnet). Weiters sollen 1260 Mastschweine gehalten werden. Das Vorhaben soll in keinem schützenswerten Gebiet des Anhanges 2 zum UVP-G zur Ausführung gelangen, weshalb der Schwellenwert der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G für die Prüfung der UVP-Pflicht relevant ist. Das Vorhaben Holler/Holler erreicht für sich allein diesen Schwellenwert nicht, im Nahbereich sind jedoch weitere Intensivtierhaltungen vorhanden, weshalb von

der Behörde geprüft wurde, ob diese mit der beantragten Schweinehaltung in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Von den ASV für Schallschutz und Landschaftsbild wurde ein räumlicher Zusammenhang der bestehenden Tierhaltungen mit dem geplanten Vorhaben verneint. Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser ist keine weitere Prüfung erforderlich, da ein Abnahmevertrag für die gesamte anfallende Gülle des Schweinemast- und Zuchtbetriebes Holler/Holler mit einer Biogasanlage vorgelegt wurde. Aus diesem Grund sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten.

Vom ASV für Luftreinhaltung wurde auf Basis einer umfangreichen Modellierung nachgewiesen, dass die geplante Intensivtierhaltung Holler/Holler mit den bestehenden Schweinehaltungen Holler, Kaschowitz und Kießner in einem räumlichen Zusammenhang steht. Um eine UVP-Pflicht auszulösen, ist jedoch gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G darüber hinaus die Feststellung erforderlich, dass aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung geht schlüssig hervor, dass im Hinblick auf die Schutzgüter Luft und Mensch mit lediglich unerheblichen zusätzlichen Beaufschlagungen mit Gerüchen zu rechnen ist. Hinsichtlich der Emission von Luftschadstoffen werden die Konsenswerber nicht als relevante Emittenten in Erscheinung treten. Aus diesem Grund ist für das Vorhaben von Holler Josef und Holler Wolfgang, auf Gst. Nr. 1/74 KG Oberschwarza einen Stall für die Haltung von 216 Zuchtsauen, 2 Ebern und 1260 Mastschweinen neu zu errichten, keine UVP erforderlich.“

XVIII. Mit der Eingabe vom 12. Februar 2016 hat Wolfgang Holler mitgeteilt, gegen die Ergebnisse der Beweisaufnahme keine Einwendungen zu erheben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, und Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, beabsichtigen die Errichtung von Stallgebäuden für 1260 Mastschweine, 216 Zuchtsauen (davon 20 Jungsaunen), 2 Ebern und 840 Ferkeln auf Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die baurechtlichen Einreichunterlagen (vgl. Punkt A) I.) und die Projektänderung (vgl. Punkt A) XI.) verwiesen.

II. Im Umkreis von 300m um das gegenständliche Vorhaben sind nach Angabe der Gemeinde Murfeld vom 14. März 2014 keine Grundstücke im Sinne der Definition des Anhanges 2 UVP-G 2000 – Kategorie E Siedlungsgebiet – ausgewiesen.

Nach Mitteilung der Gemeinde Murfeld vom 14. März 2014 liegt das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1/74, KG Oberschwarza, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch innerhalb eines Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

III. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe:

- Michael Konrad, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 14: kein legalisierter Tierbestand
- Rudolf und Marianne Luttenberger, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 19: kein legalisierter Tierbestand
- Josef und Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 3: 428 Mastschweine
- Josef und Anna Kießner, 8423 Seibersdorf bei St. Veit 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen
- Josef und Maria Holler, 8471 Oberschwarza 2, Gst. Nr. .2/2, KG Oberschwarza: 1299 Mastschweine
- Wolfgang Holler, 8471 Oberschwarza 6: kein legalisierter Tierbestand

IV. Die im Betrieb anfallende Gülle wird nach den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. Punkt A) XI. Beilage 2) an eine Biogasanlage übergeben, wobei kein Gärsubstrat zurückgenommen wird.

V. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem von der Gemeinde Murfeld übermittelten Bauakt (vgl. Punkt A I.), den Schreiben der Gemeinde Murfeld und den von den Projektwerbern eingereichten Unterlagen betreffend die Projektänderung (vgl. Punkt A XI.).

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsenates festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsenat und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Zunächst ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Neuvorhaben oder ein Änderungsvorhaben handelt.

Zur Frage des Vorliegens eines Neu- oder Änderungsvorhabens führt das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1, Folgendes aus. „Bei der Prüfung, ob es sich bei einem Vorhaben um ein selbstständiges Vorhaben oder aber um die Änderung einer bestehenden Anlage handelt, ist auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bestehende Anlage und das neue Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, dann ist auch ein neues Projekt in Bezug auf eine bestehende Anlage als dessen Änderung zu qualifizieren (US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 05.03.2001, 7/2001/1-13, Hohenau; VwGH 23.05.2001, 99/06/0164.) Ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Für die Qualifikation von mehreren Anlagen(teilen) und/oder Projekten als ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung maßgeblich, dass sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, es kommt nicht darauf an, ob diese Anlagen(teile) und/oder Projekte unter ein und denselben Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 fallen (VwGH 07.09.2004, 2003/05/0218). Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben(teilen) ist dann anzunehmen, wenn es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (US 27.11.2008, 4A/2008/11-59 Klagenfurt Seeparkhotel). Zur Beurteilung des sachlichen Zusammenhangs ist nach der ständigen Rechtsprechung des Umweltsenates auf eine umfassende Beurteilung von geplanter und bestehender Anlage in ihrem Zusammenhang abzustellen (US 5/1998/6-46 vom 19.07.1999, Bad Waltersdorf; US 8/1998/2-68 vom 23.12.1998, Hohenems). Als wesentliche Beurteilungsgrundlagen für einen sachlichen Zusammenhang sind das Gesamtkonzept, eine einheitliche Bewirtschaftung bzw. das Projektziel in seiner Einheitlichkeit sowie das Bestehen einer betrieblichen Einheit zu nennen (vgl. US 23.12.1998, 8/1998/2-68 Hohenems; US 23.11.1999, 6/1999/8-21 Linz Süd, US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).“

Die Projektwerber Josef und Wolfgang Holler führen jeweils eigene landwirtschaftliche Betriebe. Wolfgang Holler betreibt die Hofstelle Oberschwarza 6, Josef Holler führt gemeinsam mit Maria Holler die Hofstelle Oberschwarza 2. Diese Betriebe befinden sich – wie sich aus dem immissionstechnischen Gutachten (vgl. Punkt A) XIV.) ergibt - in einer Entfernung von ca. 1,5 km vom gegenständlichen Vorhaben. Nach Angabe der Projektwerber ist kein Zusammenhang (Gesamtkonzept, einheitliche Bewirtschaftung,...) des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit den Vorhaben von Josef und Maria Holler bzw. von Wolfgang Holler gegeben. Ein derartiger Zusammenhang ist auch den vorgelegten Projektunterlagen nicht zu entnehmen. Da keine Betreiberidentität gegeben ist und auch die sonstigen geforderten Kriterien nicht vorliegen, ist ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben zu verneinen. Mangels Vorliegen eines sachlichen Zusammenhangs erübrigen sich Ausführungen zum räumlichen Zusammenhang. Das gegenständliche Vorhaben ist als Neuvorhaben zu beurteilen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates sind Jungsaunen den Sauenplätzen zuzurechnen (vgl. US 7.3.2013, US 6A/2012/22-6). Die antragsgegenständlichen 20 Jungsaunenplätze (vgl. Punkt B) I.) sind daher mit zu berücksichtigen und es ist von einem 216 Sauenplätze umfassenden Vorhaben auszugehen.

Ferkel haben bei der Prüfung der Schwellenwerte unberücksichtigt zu bleiben (vgl. US 27.6.2008, US 7B/2006/5-36).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) wird durch das gegenständliche Vorhaben (1260 Mastschweine und 216 Zuchtsauen) nicht überschritten.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und E (vgl. Punkt B) II.) nicht verwirklicht.

VI. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das gegenständliche Vorhaben (1260 Mastschweineplätze und 216 Zuchtsauenplätze) weist eine Kapazität von mehr als 25% der gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) auf.

In weiterer Folge ist zu prüfen, ob es gleichartige Vorhaben gibt, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesem gemeinsam den gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwert überschreiten. Bejahendenfalls ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht führt zum räumlichen Zusammenhang im Beschluss vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1, Folgendes aus. „Der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben ist dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige

Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Zur Einzelfallprüfung führt das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1, wie folgt aus. „*Beurteilungsgegenstand der Einzelfallprüfung ist nicht, ob das Vorhaben an sich wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lässt, sondern ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist (Ennöckl, RdU-UT 2009, 30; Raschauer, RdU-UT 2009, 22). Es ist zu fragen, ob aufgrund der Kumulierung erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Erheblichkeit ist am Schutzzweck des jeweiligen Schutzgutes zu messen. Unter der Irrelevanzschwelle liegende Zusatzbelastungen sind nicht als ‚erheblich‘ einzustufen. Die Irrelevanzschwellen beruhen auf dem sog. ‚Schwellenkonzept‘ und sind auch in der Einzelfallprüfung heranzuziehen (z.B. US 02.07.2010, 9B/2010/9-16 Nußdorf/ Traisen; US 11.06.2010, 1A/2009/6-142 Heiligenkreuz; US 12.03.2010, 4A/2010/1-9 Wulkaprodersdorf; US 06.04.2009, 2A/2008/19-21 BI Asten; US 26.02.2009, 6B/2006/21-150 Salzburg Flughafen; US 17.03.2008, 5A/2007/13-43 Vöcklabruck; US 16.08.2007, 5B/2006/14-21 Wiener Aderklaaerstraße).“*

Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich folgende gleichartige Vorhaben:

- Betrieb Josef und Maria Holler, 8471 Oberschwarza 2,: 1299 Mastschweine
- Betrieb Josef und Elfriede Kaschowitz, 8423 Seibersdorf 3: 428 Mastschweine
- Betrieb Josef und Anna Kießner, 8423 Seibersdorf 16: 240 Mastschweine und 6 Sauen

Zur Klärung der Frage, ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben gegeben ist und – bejahendenfalls – ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wurden – in Entsprechung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1, gemäß dem eine Berücksichtigung aller relevanten Schutzgüter zu erfolgen hat - Gutachten aus den Fachbereichen Immissionstechnik (Geruch, Ammoniak und PM₁₀), Schallschutztechnik und Landschaftsgestaltung eingeholt.

Unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. September 2015, W113 2111528-1, wurde auf die Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens auf Grund der erfolgten Projektänderung (vgl. Punkt A) XI. Beilage 2) verzichtet. Die Ausbringung der im Betrieb anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht mehr projektgegenständlich. Die Gülle wird an eine Biogasanlage übergeben, wobei kein Gärs substrat zurückgenommen wird. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind somit auszuschließen und hatten diesbezüglich keine weiteren Ermittlungsschritte zu erfolgen. Mangels Ausbringung der Gülle erübrigen sich Ausführungen zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) XVI.).

Die Amtssachverständigen führen in ihren Gutachten Folgendes aus:

Der schallschutztechnische Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, „*dass der schalltechnische Eintrag bei den umliegenden Objekten weit unter dem zu erwartenden Basispegel liegt und auch aufgrund der großen Abstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben aus schalltechnischer Sicht keine Kumulation bzw. allfällige Beeinträchtigung der Umwelt aus schalltechnischer Sicht zu erwarten ist.*“ Im Hinblick auf die Projektänderung stellt er fest, „*dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Schallemissionen des gegenständlichen Zuchtsauenstalls haben und somit das bereits erstellte Gutachten nicht geändert werden muss und weiter Gültigkeit hat*“ (vgl. Punkt A) XIII.).

Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) IX.) zum Ergebnis, dass der räumliche Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den im räumlichen Umfeld befindlichen Vorhaben (vgl. Punkt B) III.) zwar gegeben ist, dass jedoch „*trotz Kumulierung der Vorhaben keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft zu erwarten ist. Da im vorliegenden Fall die Errichtung der Anlage an einer landschaftlich geeigneten Stelle erfolgen soll und die Anlage als neues Element im Landschaftsraum entsprechend integriert werden kann, entsteht keine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und sind damit trotz Kumulierung keine unverträglich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.*“ Zu diesem Gutachten ist anzumerken, dass die Projektmodifikation (vgl. Punkt A) XI.) keine Änderung der baulichen Struktur, die Einfluss auf das Landschaftsbild haben könnte, zum Gegenstand hat, weshalb eine neuerliche Beurteilung durch den Amtssachverständigen unterbleiben konnte.

Der immissionstechnische Amtssachverständige (vgl. das Gutachten unter Punkt XIV.) bejaht den räumlichen Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit den Vorhaben von Josef und Maria Holler, Josef und Elfriede Kaschowitz sowie Josef und Anna Kießner. Zu den Geruchsmissionen führt er aus, dass „*es sowohl in der KG Seibersdorf als auch in der KG Oberschwarza zu zusätzlichen Geruchsmissionen kommt, diese jedoch als unerheblich zu bezeichnen sind.* Hinsichtlich Feinstaub und Ammoniak kommt der Amtssachverständige zum Ergebnis, dass „*bei den Darstellungen der zu erwartenden PM₁₀ und NH₃-Immissionen (Abb. 13 und 14) das Vorhaben Holler/Holler in keinsten Weise als Emittent in Erscheinung tritt. Es wird sowohl die Irrelevanzschwelle der zusätzlichen PM₁₀-Fracht von 0,28 µg/m³ als Jahresmittel eingehalten als auch der forstrelevante Grenzwert als max. HMW mit 300 µg/m³ bei Weitem nicht erreicht.*“

Auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens wurde unter Berufung auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Juli 2007, US 7A/2007/9-6, verzichtet.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den eingeholten Gutachten schlüssig und nachvollziehbar ergibt, dass das Vorhaben gemeinsam mit den im räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere Schutzgüter Mensch, Luft, Boden, Wasser und Landschaft) entfaltet.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird daher nicht verwirklicht und das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Josef Holler, 8471 Oberschwarza 2, als Projektwerber
2. Wolfgang Holler, Mondgasse 22, 8423 St. Veit in der Südsteiermark, als Projektwerber
3. Gemeinde Murfeld, 8473 Lichendorf 80, als Standortgemeinde
4. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

5. Bürgermeister der Gemeinde Murfeld, 8473 Lichendorf 80, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, als mitwirkende Behörde, insbesondere auf Grund der tierschutzrechtlichen Bestimmungen
7. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
8. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
9. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel

10. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
11. Abteilung 15, z.H. Herrn Mag. Michael Reimelt, Landhausgasse 7, 8010 Graz für Zwecke der UVP-Datenbank
12. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz